

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 28. September 1961

Nummer 41

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

884 Rechtsverordnung zur Ergänzung der Rechtsverordnung zur Bekämpfung der Gewerbsunzucht im Bereich der Stadt Düsseldorf vom 18. September 1961. S. 441

885 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 441

886 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 442

Kulturelle Angelegenheiten

887 Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Marien in Viersen-Hamm, Dekanat Viersen. S. 442

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

888 Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Straelen. S. 442

889 Wegeeinziehung in der Gemeinde Pont (Kreis Geldern). S. 442

890 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. S. 443.

891 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 443.

892 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 443.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

884 **Rechtsverordnung zur Ergänzung der Rechtsverordnung zur Bekämpfung der Gewerbsunzucht im Bereich der Stadt Düsseldorf vom 18. September 1961**

Auf Grund des § 361 Nr. 6 c StGB in Verbindung mit § 1 der gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 477) erlassenen Rechtsverordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. September 1960 (GV. NW. S. 332) wird hiermit für den Bereich der Stadt Düsseldorf verordnet:

Artikel 1

Der § 1 der Rechtsverordnung zur Bekämpfung der Gewerbsunzucht im Bereich der Stadt Düsseldorf vom 10. November 1960 (Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 461) erhält folgende Fassung:

§ 1

Die Ausübung der Gewerbsunzucht ist in den wie folgt umgrenzten Bezirken verboten:

1. Haroldstraße, Kavalleriestraße, Wasserstraße, Reichsstraße, Herzogstraße, Hüttenstraße, Helmholtzstraße, Bunsenstraße, Gustav-Poensgen-Straße, Mintropplatz einschließlich Unterführung Ellerstraße, Harkortstraße, Graf-Adolf-Straße, Wilhelmplatz einschließlich Hauptbahnhof, Worringer Straße, Worringer Platz, Kölner Straße, Pempelforter Straße, Vagedesstraße, Prinz-Georg-Straße, Jacobistraße, Jägerhofstraße, Kaiser-

straße, Fischerstraße, Klever Straße, Cecilienallee, Hofgartenufer, Schloßufer, Rathausufer, Mannesmannufer.

2. Ellerstraße, Höhenstraße, Sonnenstraße Bahndamm der Bundesbahn bis zur Eisenbahnunterführung, ausgenommen die Straße Am Bahndamm.

Artikel 2

Die Rechtsverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 18. September 1961

Der Regierungspräsident
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 441

885 **Genehmigung zum Betrieb des Totalisators**

Der Regierungspräsident
21. 14 — 68

Düsseldorf, den 22. September 1961

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Niederrheinischen Traber-, Zucht und Rennverein e. V. in Dinslaken, Gut Bärenkamp, die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators auf seiner Rennbahn in Dinslaken unter Zugrundelegung der geänderten Wettbedingungen für den

23. 9. 1961	11. 11. 1961	9. 12. 1961
7. 10. 1961	18. 11. 1961	23. 12. 1961
14. 10. 1961	21. 11. 1961	30. 12. 1961
4. 11. 1961	2. 12. 1961	

erteilt.

Die am 28. 3. 1961 — 21. 14 — 60 — erteilte Genehmigung wird — soweit sie sich auf die oben genannten Renntage bezieht — aufgehoben.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 441

**886 Verbindung des Neuen
Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch**

Der Regierungspräsident
15.72 — 23

Düsseldorf, den 18. September 1961

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Lfd. Nr.	Land Kreis	Gemarkung-Gemeinde-bezirk	Grundbuch-bezirk	Offen-legungsfrist-Beginn Ende	Zeitpunkt des Inkraft-tretens
1	2	3	4	5	6

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf
Amtsgerichtsbezirk: Opladen

514 Rhein-Wupper- Kreis Burscheid Burscheid 2. 10. 61 2. 11. 61 3. 11. 61

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 442

Kulturelle Angelegenheiten

**887 Urkunde über die Errichtung
der Pfarrvikarie St. Marien in Viersen-Hamm
Dekanat Viersen**

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Vikarie St. Marien in Viersen-Hamm wird aus der Pfarre St. Josef in Viersen ausgepfarrt und zur Pfarrvikarie erhoben.
2. Die Grenzen der Pfarrvikarie St. Marien in Viersen-Hamm werden wie folgt festgelegt:
Von der Kreuzung Freiheitsstraße mit der Gereonstraße verläuft die Grenze in gerader Linie in nordöstlicher Richtung zum Wasserturm, von hier weiter in nordöstlicher Richtung, ebenfalls eine gerade Linie bildend, über den Robend, östlich entlang den Hausgrundstücken Robend 105 c und 112, so daß diese bei der Pfarre St. Josef verbleiben, bis zu ihrem rechtwinkligen Auftreffen auf den Schmutzwasserkanal. Die Grenze geht weiter in südöstlicher Richtung nördlich entlang dem Schmutzwasserkanal bis zu dessen Schnittpunkt mit dem Donker Weg, dann, beide Seiten des Donker Weges einschließend, weiter, bis sie auf die Gemarkungsgrenze Neuwerk auftritt, der sie nach Süden folgt bis zur Eisenbahnlinie. Von hier aus ist die Grenze identisch mit der Pfarrgrenze zu den Nachbarpfarreien bis zur Kölnischen Straße, deren Achse die weitere Grenze bildet bis zum Schnittpunkt Freiheitsstraße/Gereonstraße.
3. Die Vermögensauseinandersetzung mit der Pfarre St. Josef in Viersen erfolgte auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Josef vom 16. Juni 1961.
4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in Kraft.

Aachen, den 25. August 1961
Gz.: 51. 11—905/55

† Johannes
Bischof von Aachen

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Aachen vom 25. 8. 1961 vollzogene Errichtung der Pfarrvikarie St. Marien in Viersen-Hamm wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 S. 462) anerkannt.

Düsseldorf, den 12. September 1961
41. 2. 02/17

Der Regierungspräsident
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 442

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

**888 Verordnung über die Durchführung
der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel
innerhalb des Gebietes der Gemeinde Straelen**

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz — OBG —) vom 16. Oktober 1956 — GS. NW. S. 155 — in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 — GV. NW. S. 81 — hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung vom 7. September 1961 für das Gebiet der Gemeinde Straelen folgende Verordnung erlassen.

§ 1

Umzugsmeldung

Beim Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Straelen ist an Stelle des Melde-scheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Person, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzugs enthält. (Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1960 — SMBl. NW. 2101 —).

§ 2

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie tritt am 31. Dezember 1979 außer Kraft.

Straelen, den 7. September 1961

Stadt Straelen
als örtliche Ordnungsbehörde

Basten

Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 442

**889 Wegeeinziehung
in der Gemeinde Pont (Kreis Geldern)**

Die Gemeinde Pont beabsichtigt, auf Antrag des Kaufmannes Felix Opheis, wohnhaft in Pont, E 21, den im Betriebsgelände gelegenen Teil des Weges Gemarkung Pont, Flur 8, Flurstück 92 — Wegestrecke von der L.I.O. Nr. 480 bis zur südlichen Grenze der Parzelle 73, Gemarkung Pont, Flur 8 — auf Grund des Beschlusses der Amtsvertretung des Amtes Walbeck vom 31. 8. 1961 einzuziehen.

Einsprüche gegen dieses Wegeeinziehungsvorhaben sind gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Preußische Gesetzsammlung S. 237) zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, schriftlich bei der Amtsverwaltung Walbeck oder bei der Verwaltungsstelle in Veert einzulegen.

Die Einsprüche können auch bei der Verwaltungsstelle in Veert zu Protokoll gegeben werden.

Ein Plan, in dem der einzuziehende Weg eingezeichnet ist, liegt für die Dauer der Offenlegungsfrist in der Verwaltungsstelle zur Einsicht offen.

Pont, den 20. September 1961

Der Amtsdirektor
Erkens

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 442

**890 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Der am 15. 11. 1952 unter der Nr. 33 ausgestellte Dienstausweis, lautend auf die Kreisfürsorgerin Ursula Hüchelbach, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Opladen, den 16. September 1961

Rhein-Wupper-Kreis Opladen
Der Oberkreisdirektor
Dr. Bubner

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 443

**891 Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

Beschluß des Vorstandes. In der Aufgebotssache des Herrn Julius Koenen, Solingen-Höhscheid, Neuenhofer Straße 120, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 96 976 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Julius Koenen, Solingen-Höhscheid, Neuenhofer Straße 120, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 19. September 1961

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 443

**892 Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

Aufgebot. Frau Gertrud Dohm, Solingen, Klauberg 35, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 916 618 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Eheleute Karl Wilhelm Dohm und Frau Gertrud, geb. Müller, Solingen, Klauberg 35, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 18. Dezember 1961 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 18. September 1961

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 443

13 1292
Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.